

schaft in drei Ordnungen. Die erste umfaßt die Ströme und Schiffahrtskanäle nebst Mündungs- und Nebenarmen, sie sind in einer Anlage zum Gesetz nachgewiesen und gesetzlich festgelegt. Ueber die Wasserläufe zweiter Ordnung stellen die Oberpräsidenten auf Grund eines besonderen Verfahrens ein Verzeichnis auf. Alle übrigen Wasserläufe gehören zur dritten Ordnung. — Das Eigentum an Wasserläufen umfaßt das Flußbett und die fließende Welle. An Wasserläufen 1. Ordnung steht es dem Staate, an solchen 2. und 3. Ordnung anteilig den Anliegern bis zur Mittellinie des Wasserlaufes zu.

Die Tätigkeit des Staates ist eine dreifache, nämlich: 1. Unterhaltung der Wasserläufe, d. i. die Erhaltung der Vorflut in dem bestehenden Zustande, namentlich bei Wasserstraßen erster Ordnung die Erhaltung der Schiffbarkeit durch Beseitigung bestehender Schäden. Die Verhütung und Beseitigung von Anlandungen, Versträuchungen und Anschwemmungen; 2. der Ausbau der natürlichen Wasserstraßen, um ihre Schiffbarkeit zu erhöhen, und 3. der Bau neuer künstlicher Wasserstraßen. Soweit es sich um Wasserstraßen 1. Ordnung handelt, ist alle Tätigkeit nur Aufgabe des Staates, bei Wasserstraßen 2. und 3. Ordnung sorgen sogenannte Wassergenossenschaften. Handelt es sich nur um den Schutz der benachbarten Grundstücke gegen Ueberschwemmungen durch künstliche Erdwälle = Deiche, so treten die Deichverbände ein. Wassergenossenschaften und Deichverbände sind Vereinigungen der interessierten Privatpersonen, sie stehen unter der Aufsicht der Landräte und Regierungspräsidenten.

Die Verwaltung der Wasserstraßen 1. Ordnung ist gegliedert nach Bau und Betrieb.

Die Bauverwaltung gliedert sich von unten nach oben wie folgt:

Wasserbauämter für kleinere Bezirke, z. B. in Halle a. d. S. und Raumburg a. d. S., unterstellt dem Regierungspräsidenten in Merseburg.

Die Strombauverwaltungen, z. B. für die Elbe in Magdeburg, unterstellt dem Regierungspräsidenten.

Die Wasserbauabteilung im Ministerium der öffentlichen Arbeiten; ferner besteht unter der gemeinschaftlichen Leitung des Ministers der öffentlichen Arbeiten und des Ministers der Landwirtschaft, Domänen und Forsten die Landesanstalt für Gewässerkunde; ferner ist tätig unter der Leitung derselben Minister und noch des Finanzministers und des Ministers für Handel und Gewerbe der Gesamtwasserstraßenbeirat und die örtlichen Wasserstraßenbeiräte. Ihm und ihnen gehören Vertreter aus dem